

RS OGH 1982/7/7 6Ob714/81, 3Ob243/12z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.07.1982

Norm

KO §28

KO §30

KO §31

KO §34

Rechtssatz

Bei einem Einzelverkauf im Sinne des § 34 KO sind die Leistungen des späteren Gemeinschuldners auf Grund eines solchen Kaufvertrages und das Rechtsgeschäft selbst nur unter den Voraussetzungen des § 28 Z 1 bis 3 KO, also bei Kenntnis oder verschuldeter Unkenntnis des Anfechtungsgegners bezüglich der Benachteiligungsabsicht des späteren Gemeinschuldners anfechtbar. Wegen erkennbarer Vermögensverschleuderung (§ 28 Z 4 KO) oder wegen Begünstigung des Käufers (§ 30 KO) oder wegen Kenntnis oder verschuldeter Unkenntnis der Zahlungsunfähigkeit (§ 31 KO) können solche Rechtsgeschäfte und darauf beruhende Leistungen nicht angefochten werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 714/81
Entscheidungstext OGH 07.07.1982 6 Ob 714/81
- 3 Ob 243/12z
Entscheidungstext OGH 20.02.2013 3 Ob 243/12z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0064256

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at